

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2767/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Berufung "Steuerungsgremium Fairtrade-Town und Bio-Stadt Erfurt"

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt auf Vorschlag der Fraktionen die Entsendung von je einem Mitglied in das Gremium "Fairtrade Town und Biostadt Erfurt".

SPD	Herr Dr. Urs Warweg
DIE LINKE.	Frau Dr. Barbara Glaß
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herr Martin Kosny
CDU	Frau Ines Schmidt-Birkemeyer
FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN	Herr Daniel Stassny

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0438/18 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Durchführung der Derny- und Steher-Europameisterschaft Elite Herren in Erfurt vom 07.-
09.09.2018

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat begrüßt die Durchführung der Derny- und Steher-Europameisterschaft vom 07.-09.09.2018 in Erfurt.

02

Zur Durchführung der Derny- und Steher-Europameisterschaft sollen im Rahmen der Sportförderung bis zu 25.000 Euro als Veranstaltungszuschuss nach § 58 ThürKO überplanmäßig bereitgestellt werden.

03

Die TeamSpirit GmbH als Ausrichter der Derny- und Steher-Europameisterschaft 2018 wird für diese Maßnahme den Antragsberechtigten im Sinne des Punktes 4 der Sportförderrichtlinie gleichgestellt.

04

Die Bestimmung der Ziffer 5 der Sportförderrichtlinie zur Erbringung eines Eigenanteils des Förderungsempfängers in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten findet für die Förderung der Maßnahme zu BP 01 keine Anwendung.

05

Der Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb wird über die konkreten Förderkonditionen einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0507/18 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Änderung Kinder- und Jugendförderplan 2017 -2021 (DS 1972/16)

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 (DS 1972/16) gemäß Anlage 1 zur Drucksache.

02

Die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes 2017-2021 erfolgen unter Vorbehalt der Klärung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0576/18 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Moratorium zu Schulartänderungen

Genaue Fassung:

Bis zur Bestätigung des neuen Schulnetzplanes durch den Stadtrat werden keine weiteren Schulartänderungen beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1803/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 im Bereich Dittelstedt "Rudolstädter Straße - Caravan- und Campingplatz" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung zu den bisher von der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“ in seiner Fassung vom 22.11.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.30 für den Bereich Dittelstedt „Rudolstädter Straße – Caravan- und Campingplatz“, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1853/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

**Neugestaltung des Petersberghangs - Beschluss zur Umsetzung des Siegerentwurfs und
Bereitstellung von Städtebaufördermitteln**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat tritt der Entscheidung der Jury vom 17.08.2017 bei und beschließt die Umsetzung des Siegerentwurfs Franz Reschke Landschaftsplanung (Anlage 2) zur Neugestaltung des südöstlichen Petersberghangs.

02

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Planung und Umsetzung der Neugestaltung des südöstlichen Petersberghangs in Höhe von 1.920.000 EUR.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2161/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 im Bereich Melchendorf "Am Buchenberg" -
Billigung des 2. Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung zu den bisher von der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in seiner Fassung vom 15.11.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der 2. Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 für den Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2162/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 im Bereich Andreasvorstadt "Nördlich Riethstraße/
östlich Warschauer Straße" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung zu den bisher von der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 im Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“ in seiner Fassung vom 15.11.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 im Bereich Andreasvorstadt „Nördlich Riethstraße/ östlich Warschauer Straße“, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2177/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" - Billigung des Entwurfs
und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" vom 03.03.2016 (DS 2439/15) wird hinsichtlich des Geltungsbereiches wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT681 begrenzt und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Erfurt-Mitte:

Flur 124, Flurstücke 145, 126 (teilweise, 143/5 (teilweise)

Flur 125, Flurstücke: 74/6, 43/9, 43/11, 43/1 (teilweise), , 43/10 (teilweise), , 43/14 (teilweise), 73/4, 73/6,

02

Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT681 „Am Johannesufer“ in seiner Fassung vom 06.12.2017 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

05

Bis zum Abschluss des Durchführungsvertrags ist zu prüfen, inwieweit tatsächlich ein Bedarf einer Kindertagesstätte in diesem Planungsraum besteht und die Kindertagesstätte Aufnahme in das Programm zur Erhaltung und dem Ausbau von Betreuungsangeboten in Erfurt bzw. in den Kita-Bedarfsplan finden kann. In diesem Zusammenhang sind die finanziellen Modalitäten mit dem Vorhabenträger abzustimmen und dem Stadtrat vorzulegen.

06

Das Hochhausverträglichkeitsgutachten, Arbeitsstand vom 08.01.2018 (Anlage 6) wird gebilligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2501/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 im Bereich Löbervorstadt, "Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“ soll gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden (Anlage 1).

02

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 für den Bereich Löbervorstadt „Südlich Martin-Andersen Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße“ in seiner Fassung vom 15.11.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2506/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 im Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden
"Naherholungsgebiet Nordstrand" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 für den Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden „Naherholungsgebiet Nordstrand“ in seiner Fassung vom 15.11.2017 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der Entwurf der Flächennutzungsplan- Änderung und deren Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2564/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Bebauungsplan BRV493 "Brühl-Süd, Teil A", Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, BRV493 "Brühl-Süd, Teil A", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 30.11.2017, als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2614/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Die Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß Anlage) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2775/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Berufung von Mitgliedern der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beruft gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des Evangelischen Waisenhauses die in der Anlage aufgeführten Personen zu Mitgliedern der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses Erfurt mit Wirkung des in der Anlage angegebenen Datums.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2828/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640 "Wohnen an der Georgsgasse" - Abwägungs-
und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT640 "Wohnen an der Georgsgasse", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 23.02.2018 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2833/17 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung Erschließungsfläche Walkmühlstraße

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Grundstückes "Walkmühlstraße" in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147, Flurstück 371/2, Fläche 67 m² groß, mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % des Erbbauzinses möglich sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0137/18 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2018

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2018 für die vereinseigene Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0171/18 der Sitzung des Stadtrates vom 07.03.2018

**Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von
Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege (KitaEO)**

Genaue Fassung:

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Alternative Beschlusspunkte zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Schulstandort
Otto-Lilienthal

Genaue Fassung:

01

Mit Wirkung zum Schuljahr 2018/19 wird gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 6a Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG die Schulartänderung der Staatlichen Grundschule 5 "Otto Lilienthal" in eine dreizügige Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 beschlossen.

02

Die zukünftige Gemeinschaftsschule Otto Lilienthal kann zum Schuljahr 2018/19 Schüler der Klassenstufe 1 und 5 aufnehmen. Die Staatliche Regelschule 5 "Otto Lilienthal" kann zum Schuljahr 2018/19 am Schulstandort Schüler der Klassenstufe 5 aufnehmen.

03

Gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 ThürSchulG wird zur Errichtung der neuen Gemeinschaftsschule das von der Arbeitsgemeinschaft erarbeitete und vorgelegte pädagogische Konzept für eine Gemeinschaftsschule am Schulstandort Mittelhäuser Straße 21 und 21 a (Anlage 1) beschlossen.

04

Für die Durchführung der gymnasialen Oberstufe wird als kooperierendes Gymnasium gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG die Schillerschule (Staatliche Gemeinschaftsschule 1, Schillerstraße 33, 99096 Erfurt) bestimmt.

05

Im Rahmen der Erarbeitung des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Schuljahr 2019/20 werden folgende Aufträge geprüft:

- alternative Möglichkeiten für die Umsetzung der gymnasialen Oberstufe an neuerrichteten Gemeinschaftsschulen,
- Verlagerung der Dienststelle der Regelschule 5 an einen anderen Schulstandort zum Schuljahr 2019/20,
- Aufhebung der Dienststelle der Regelschule 5 ab dem Schuljahr 2019/20.

06

Der erweiterte Grundschulbezirk der Grundschule Otto Lilienthal, der Riethschule (Grundschule 22, Riethstraße 28, 99089) und der Grundschule am Berliner Platz (Grundschule 27, Berliner Str. 1a, 99091 Erfurt) werden mit Wirkung zum Schuljahr 2018/19 aufgelöst.

07

Mit Wirkung zum Schuljahr 2018/19 wird ein erweiterter Grundschulbezirk der Riethschule (Grundschule 22, Riethstraße 28, 99089 Erfurt) und der Grundschule am Berliner Platz (Grundschule 27, Berliner Str. 1a, 99091 Erfurt) neufestgelegt.

08

Für die Adresse im Gebiet des ehemaligen Schulbezirks der GS Otto Lilienthal wird gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulO die neue Gemeinschaftsschule für die Anmeldungen im Primarbereich vorgesehen.

09

Die Gemeinschaftsschule wird künftig unter folgender Bezeichnung geführt:

Gemeinschaftsschule Otto Lilienthal
Staatliche Gemeinschaftsschule 8
Mittelhäuser Straße 21
99089 Erfurt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zum **Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0507/18**

Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021

1. Änderungen im MNP I:

MitMenschen e. V.	Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen	5	5,75 ¹
PERSPEKTIV e. V.	Sozialarbeit an Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren	12	12,75 ²
PERSPEKTIV e. V.	Sozialarbeit an Grundschulen	7	7,5 ³

Kindervereinigung Erfurt e. V.	Kinderfreizeittreff HOPPLA	1,75	2
Naturfreundejugend Erfurt	Jugendhaus DOMIZIL	1,75	2
DOMINO e. V.	Kreativ- und Abenteuerspielplatz KASpEr	1,75	2
MitMenschen e. V.	Jugendhaus Renne	1,75	2

2. Änderung MNP IX, letzter Satz:

"Für die Sach- und Maßnahmekostenförderung der Jugendverbände sind jährlich **115.000** EUR im Haushalt bereitzustellen."

3. Neufassung des MNP XIX:

"Die Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden entsprechend den Bestimmungen der Landesrichtlinie⁴ realisiert. Bis 30.06.2019 erfolgt die Förderung gemäß Maßnahmepunkt I."

4. Neuer Maßnahmepunkt XXV und Ergänzung im MNP I:

"Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, für niedrigschwellige Bildungsangebote im Bereich Demokratiebildung und –förderung ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, um geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit der Umsetzung zu beauftragen."

¹ davon 0,75 VbE mit reduzierter Sachkostenförderung

² davon 0,75 VbE mit reduzierter Sachkostenförderung

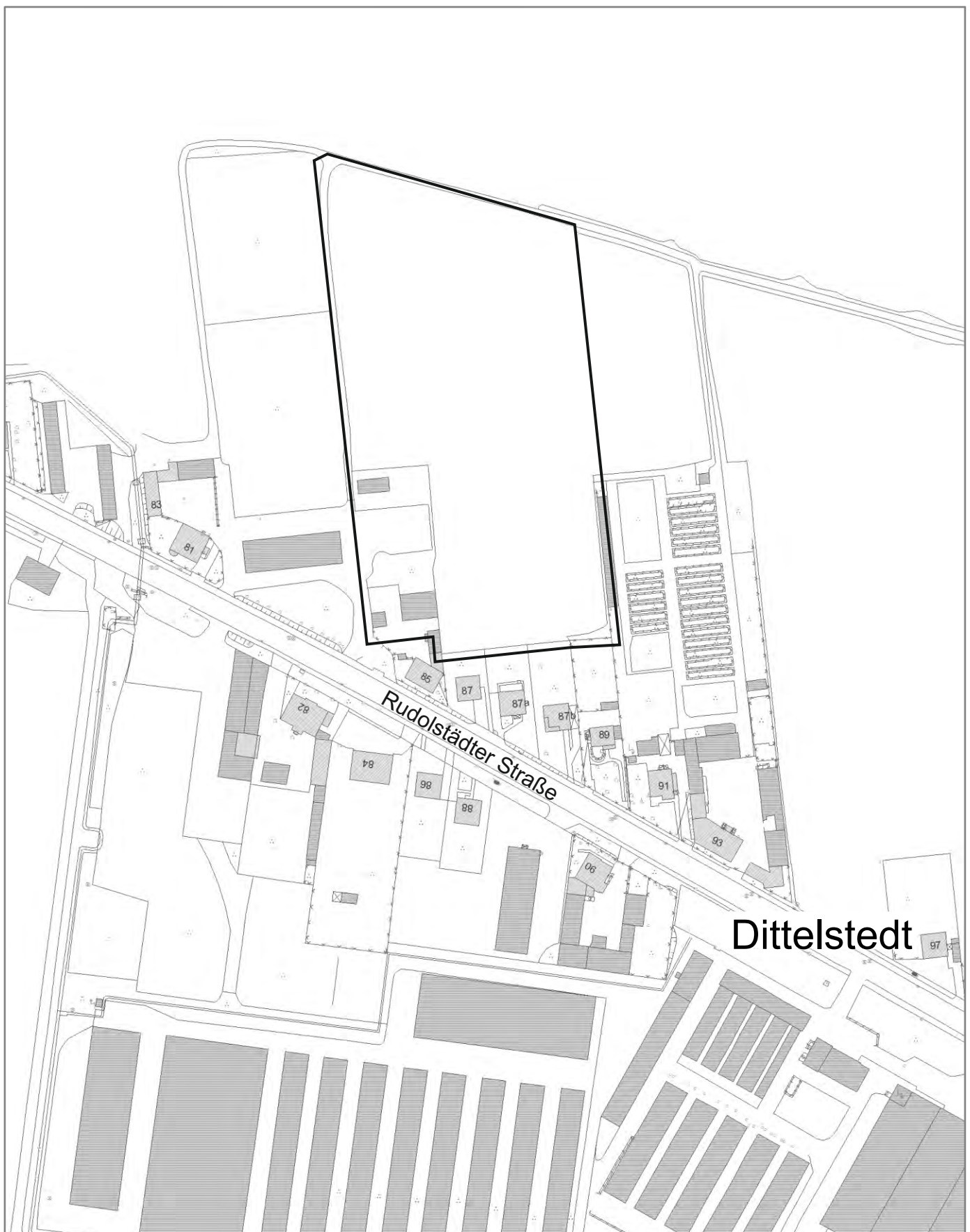
³ davon 0,5 VbE mit reduzierter Sachkostenförderung

⁴ "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016"

N. N.	Niedrigschwellige Bildungsangebote Demokratiebildung und -förderung	-	0,75
-------	---	---	------

5. Neuer Maßnahmepunkt XXVI:

"Im Jahr 2018 sind zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 EUR zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen bis 800 EUR für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit bereitzustellen."



Flächennutzungsplan- Änderung Nr.30

Bereich Dittelstedt

“Rudolstädter Straße, Caravan- und Campingplatz“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

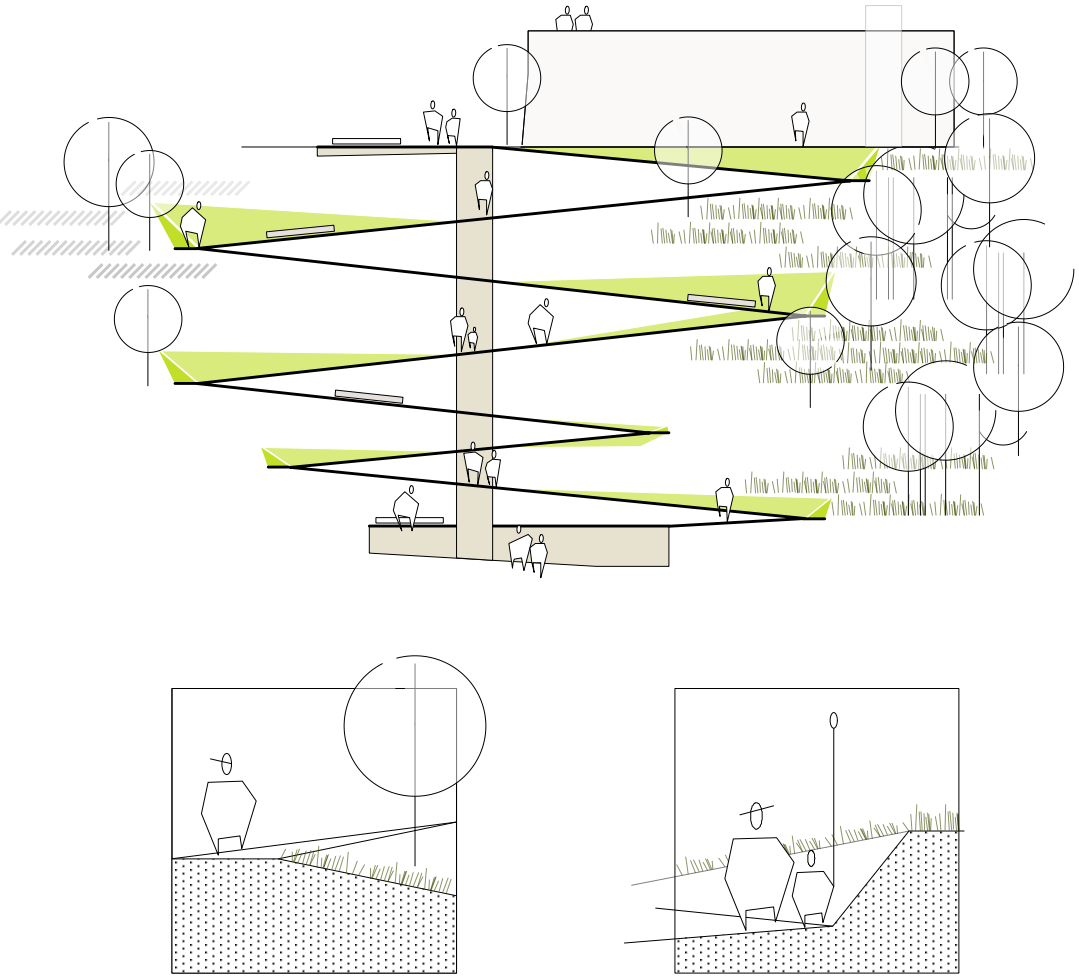
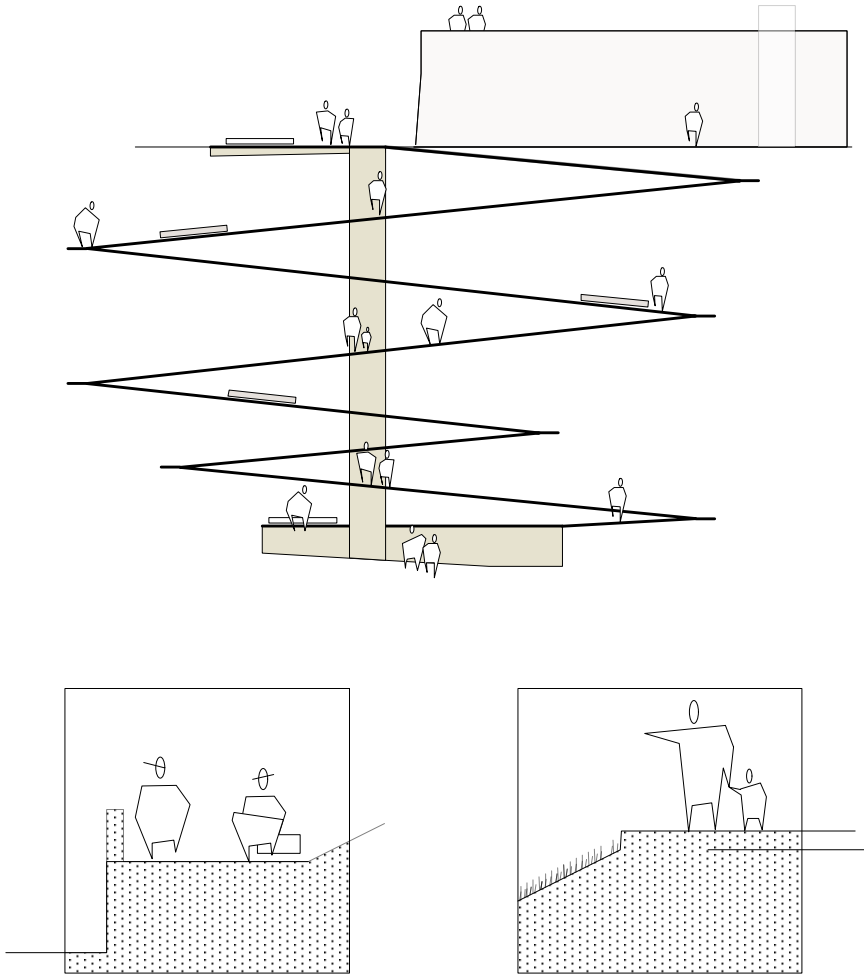
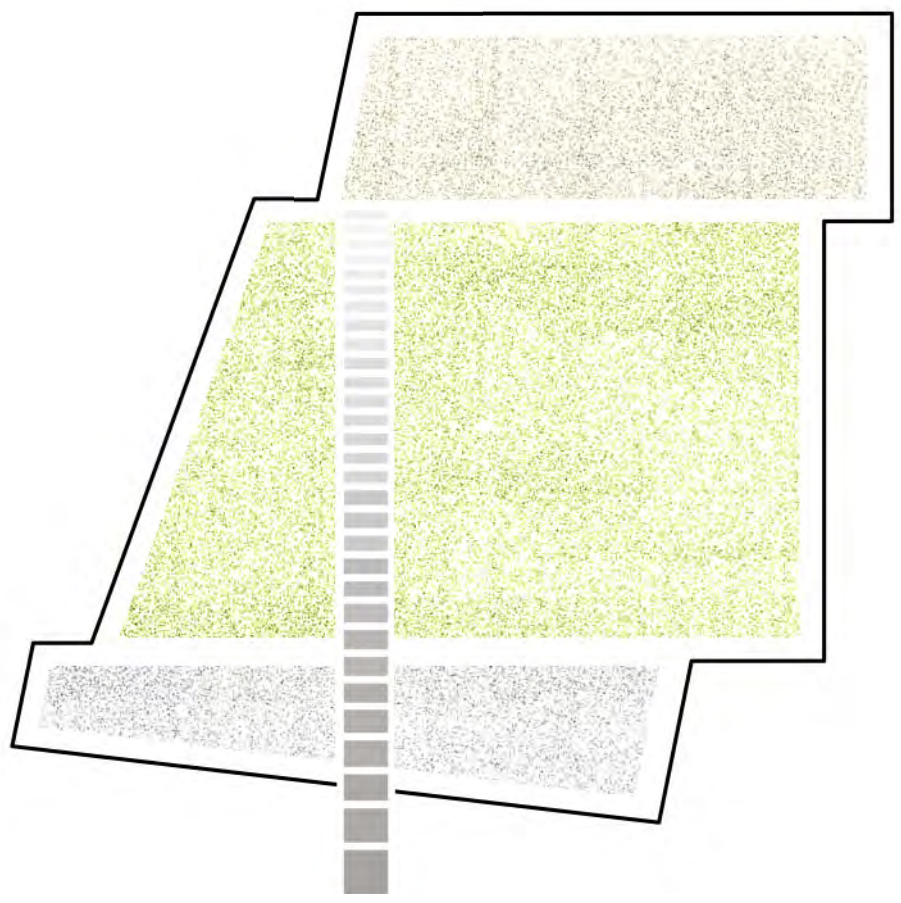
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 22.11. 2017

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Anlage 2- 1. Preis- Plan 1



Konzept

SOCKEL, HANG UND KRONE

Es wird eine klare Gliederung in einen steinernen Sockel sowie den exponierten Glacishang vorgesehen. Die historische Festung als massive Krone des Petersberges wird freigestellt. Die lineare Führung des Treppenaufmarsches im Hang, abzielend auf die markante südöstliche Ecke der Bastion Leonhard ist bereits weithin vom Domplatz einladend sichtbar.

Bewegung

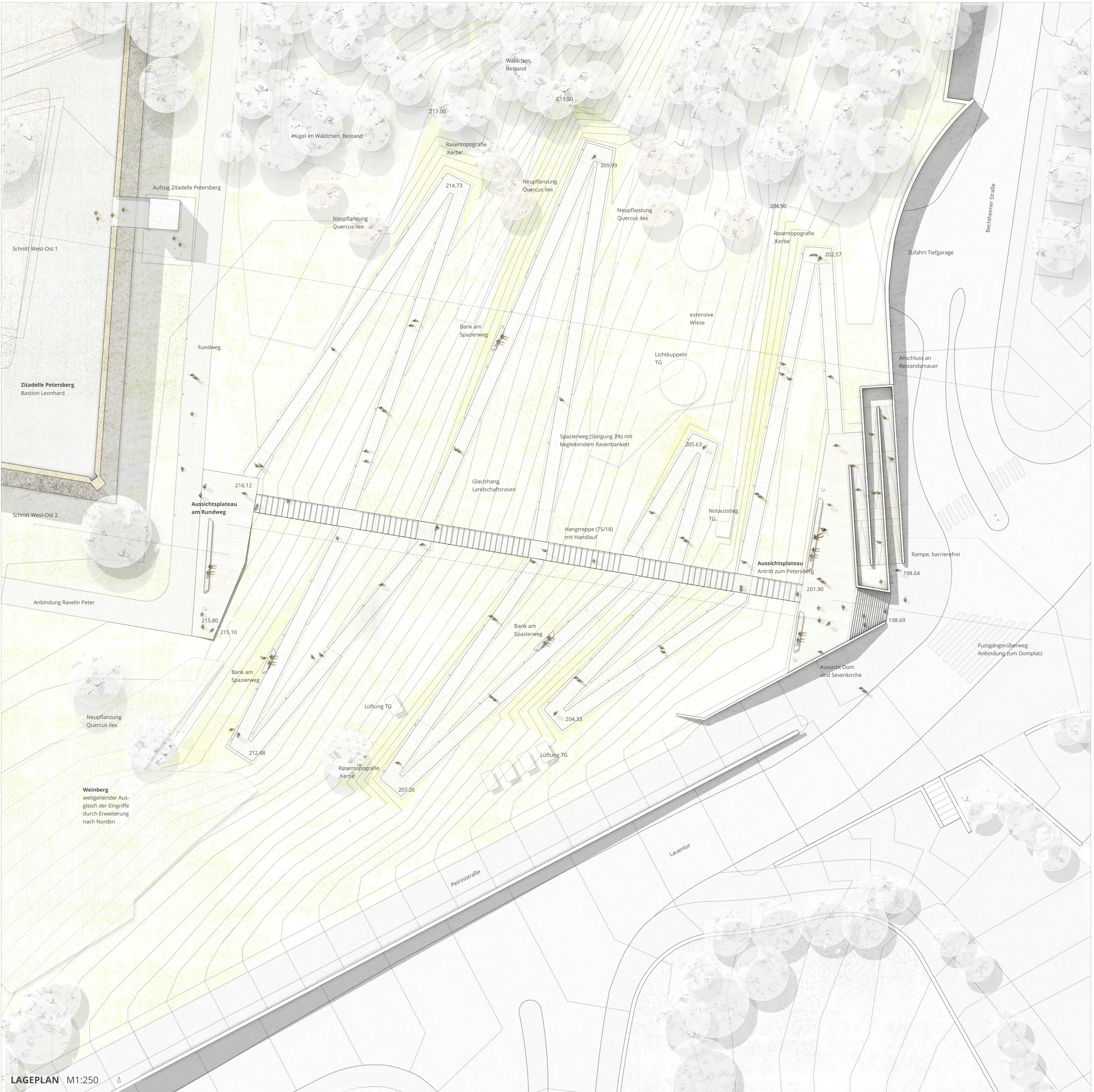
AUFSTIEG UND SPAZIERGANG

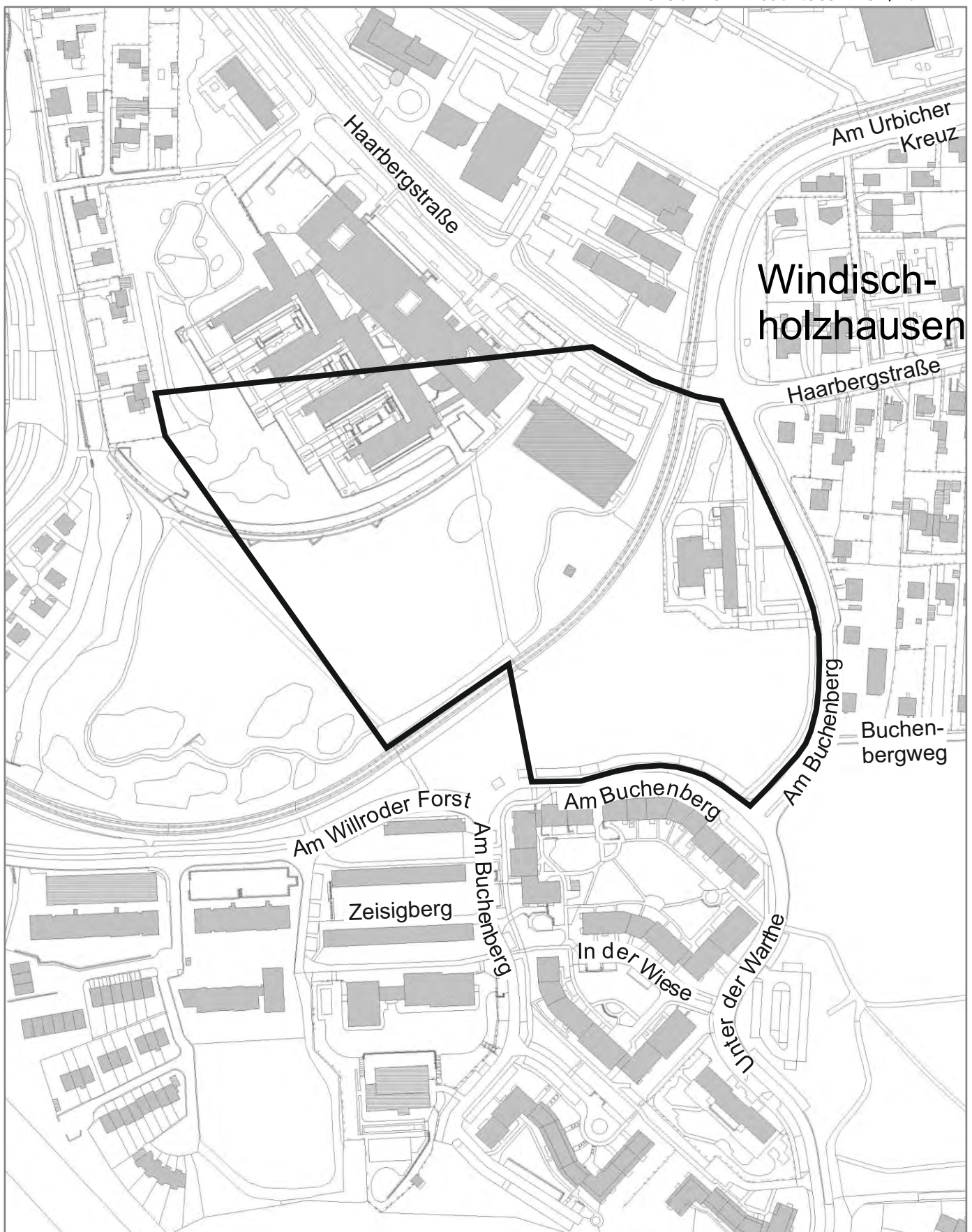
Es werden zwei Wege eigenständiger Qualität vorgesehen: Die lineare Hangtreppe führt mit 97 Stufen auf kurzem und direktem Weg hinauf. Der verschwenkende und (und barrierefreie) Spazierweg führt über 580m zur Zitadelle. Zwei Aussichtsplattformen - gelegen auf dem „unteren“ Mauersockel und am „oberen“ Rundweg bilden besondere Verweilorte mit weitem Dom- und Altblick.

Topografie

ERLEBNISSE IM HANG

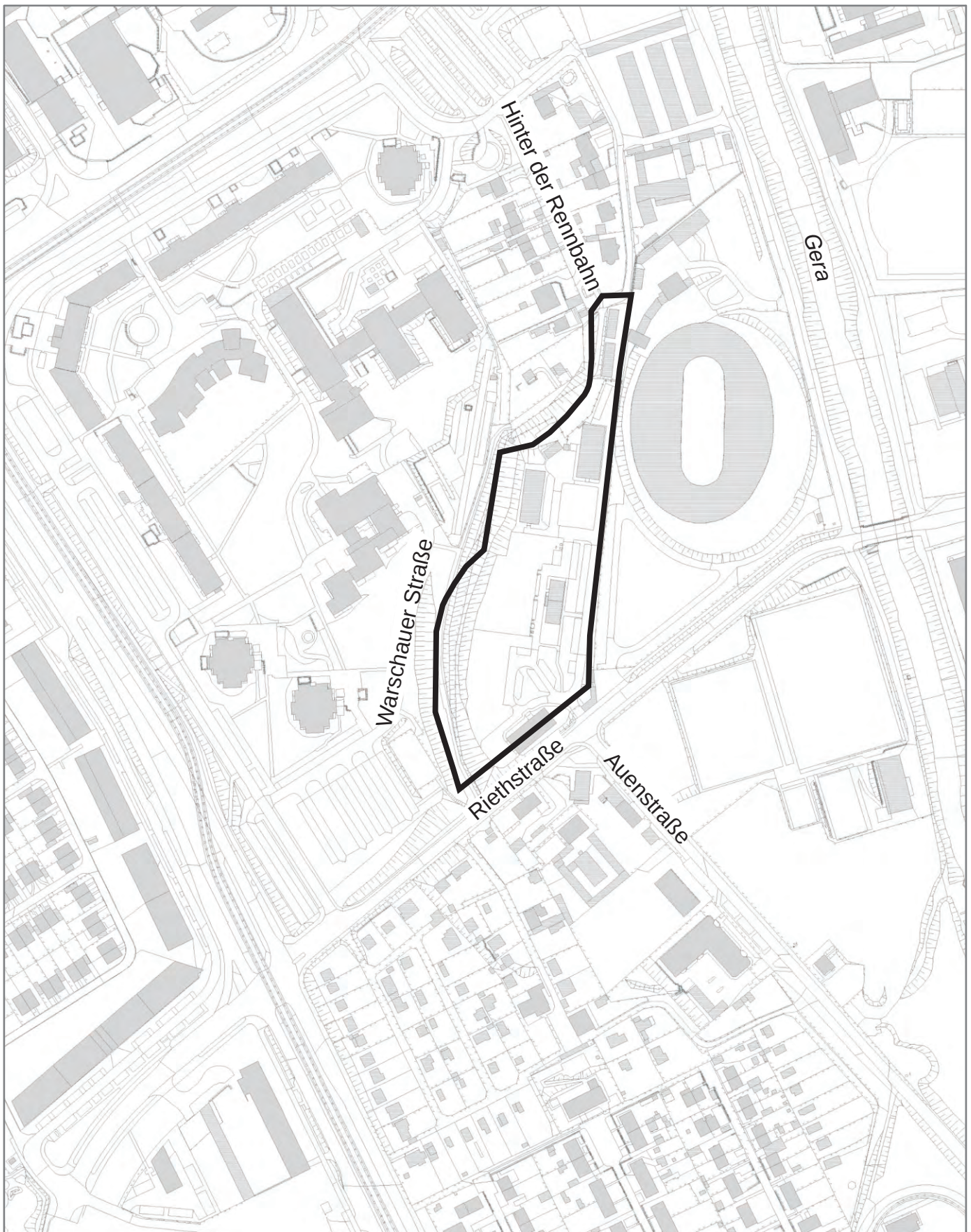
Die kultivierte Nutzung des Glacishanges zum Weinanbau, die Überformung durch den Bau der Tiefgarage als „Sünde der 90er“ sowie das im Norden immer dichter aufwachsende Ruderalwäldchen: Der Hang bietet entlang des mit 3% ansteigenden Weges eindrucksvolle Szenarien. Eingeschnittene Rasentopografien (Kerben) fassen die Wegeschleifen und geben dem Blick einen kräftigen Rücken.



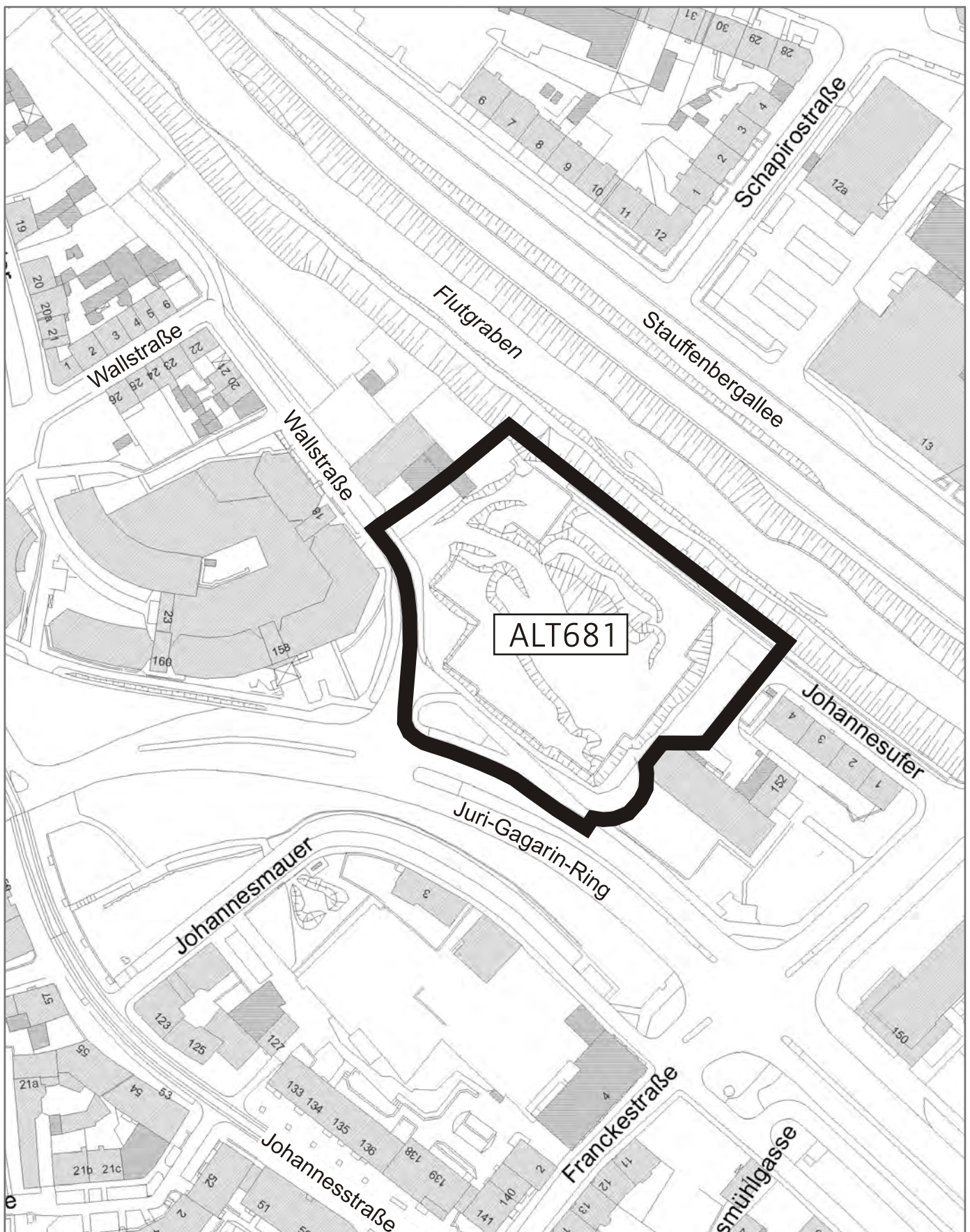


Flächennutzungsplan - Änderung Nr.11

Bereich Melchendorf
"Am Buchenberg"

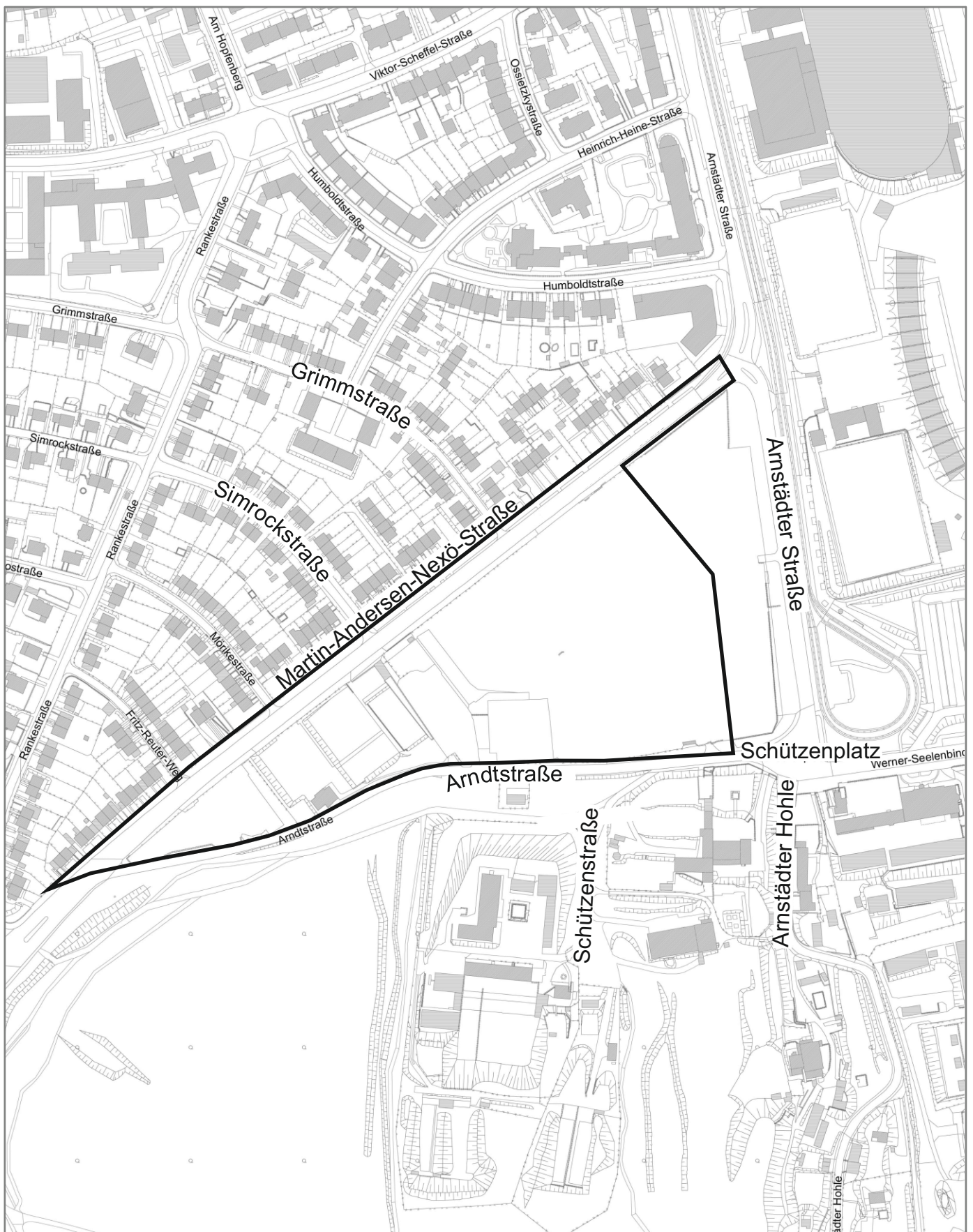


Flächennutzungsplan - Änderung Nr.32
Bereich Andreasvorstadt
“Nördlich Riethstraße / östlich Warschauer Straße“



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681

“Am Johannesufer“



Flächennutzungsplan- Änderung Nr.33

Bereich Löbervorstadt

"Südlich Martin-Andersen-Nexö-Straße/ westlich Arnstädter Straße"

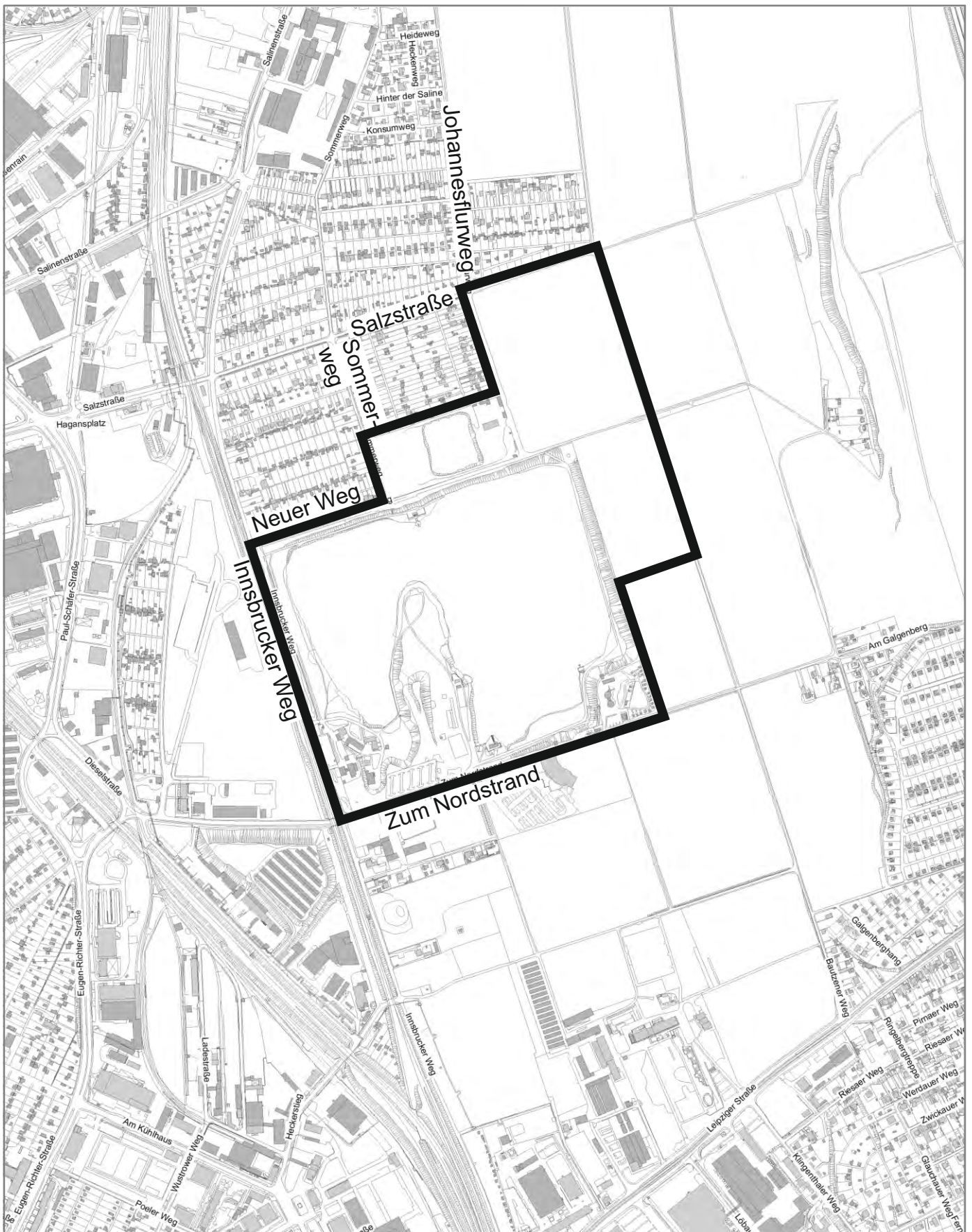
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 15.11.2017

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

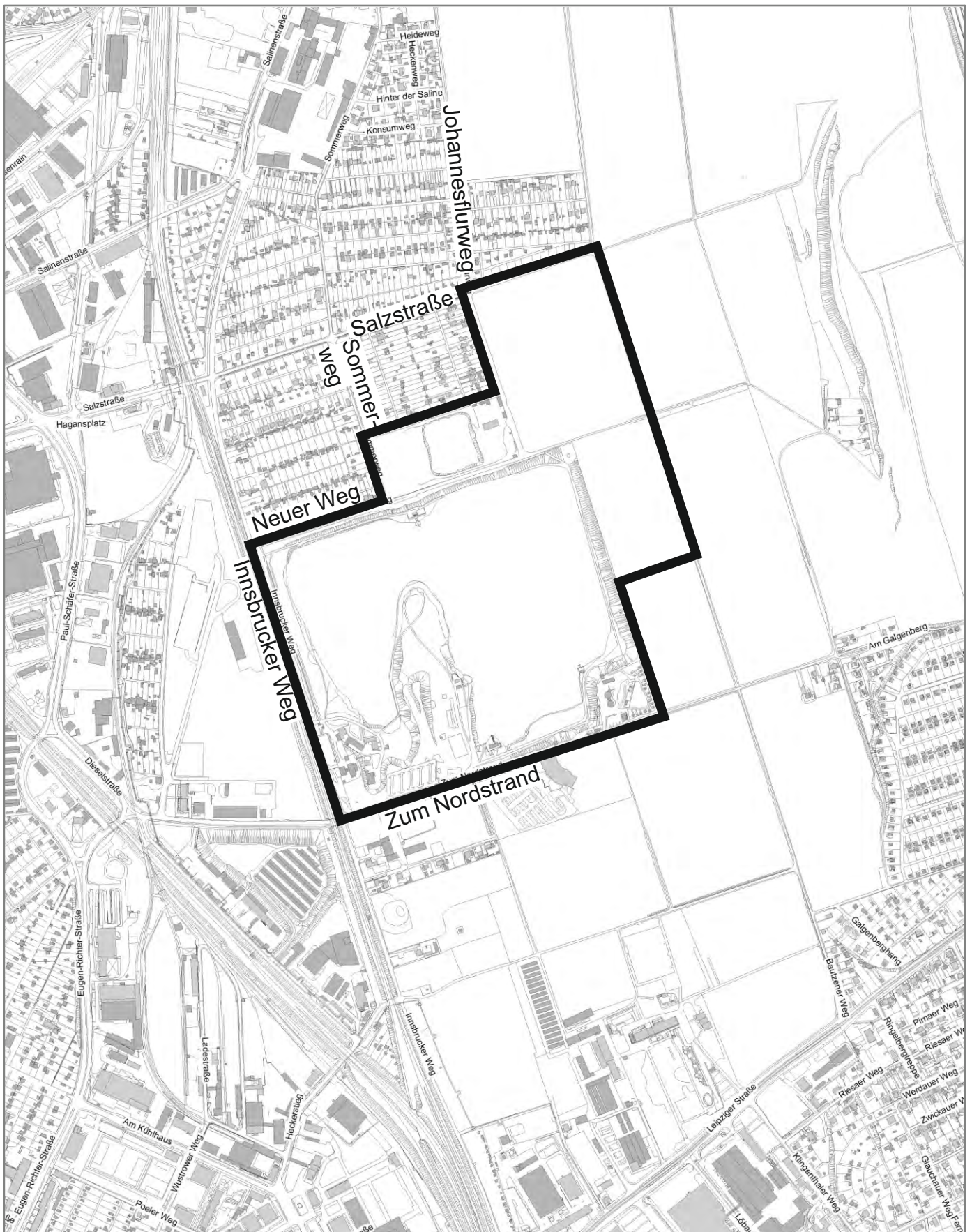


Flächennutzungsplan - Änderung Nr.15

Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden

“Naherholungsgebiet Nordstrand“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

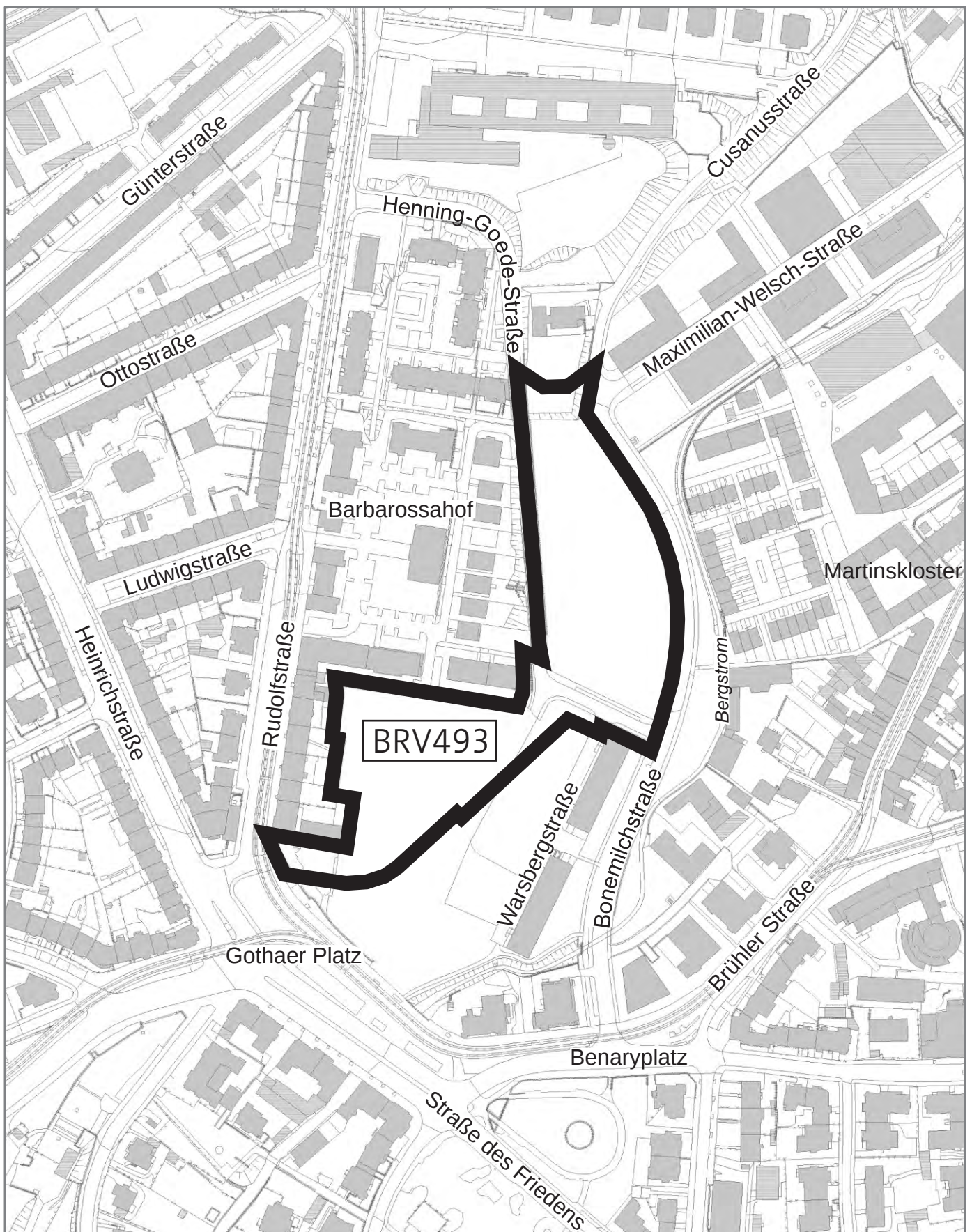


Flächennutzungsplan - Änderung Nr.15

Bereich Johannesvorstadt/ Hohenwinden

“Naherholungsgebiet Nordstrand“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Bebauungsplan BRV493

“Brühl-Süd, Teil A“

Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt vom ...

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91)**, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.03.2018 (Drucksache-Nr. 2614/17) nachfolgende Satzung über die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger beschlossen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beteiligungsrat für die informelle Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Landeshauptstadt Erfurt. Der Beteiligungsrat soll die Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zur Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung befördern. Er ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Der Beteiligungsrat ist ein ehrenamtliches, beratendes Gremium nach der städtischen Hauptsatzung. Er soll neben Stellungnahmen zu Beteiligungskonzepten Handlungsempfehlungen erarbeiten, um die koordinierte und auf Dialog basierende Bürgerbeteiligung zu verbessern. Der Beteiligungsrat soll Ansprechpartner für die Zivilgesellschaft, die Stadtverwaltung und den Stadtrat für das Thema "Beteiligung" sein.

(3) Der Beteiligungsrat hat die Aufgabe,

- für die Vorhabenliste und die Bürgerbeteiligungskonzepte Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen abzugeben,
- die Stadtverwaltung und den Stadtrat bei geplanten Beteiligungsverfahren, insbesondere bei der Methodenwahl, Themenstellung und Umsetzung zu beraten,
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung und Stadtrat in Sachen Bürgerbeteiligung zu sein,
- die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Leitlinien einer kooperativen Bürgerbeteiligung zu begleiten und
- externe Partnerinnen und Partner zur Evaluation der Leitlinien auszuwählen.

(4) Das Informationsrecht des Beteiligungsrates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister an den Beteiligungsrat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beteiligungsrates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beteiligungsrat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- 15 Vertreterinnen/Vertreter der Bürgerschaft, darunter zwei Jugendliche unter 27 Jahre, die durch den Stadtjugendring benannt werden.

(2) Dem Beteiligungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- die zuständige Beigeordnete/der zuständige Beigeordnete der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter aus der jeweiligen Stadtratsfraktion,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der Dezernate der Stadtverwaltung,
- die Bürgerbeauftragte/der Bürgerbeauftragte der Landeshauptstadt Erfurt,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Vereins "Mehr Demokratie e.V."

(3) Sollten Vertreterinnen/Vertreter weiterer Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Bürgerinnen- und Bürgerarbeit beschäftigen, einen Aufnahmeantrag stellen, so können diese Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit beratender Stimme aufgenommen werden.

§ 3 Bestätigung und Amtsdauer

(1) Die 15 Mitglieder des Beteiligungsrates aus der Bürgerschaft werden durch ein Losverfahren ermittelt. Nach einem öffentlichen Aufruf zur Teilnahme am Losverfahren zur Berufung in den Beteiligungsrat und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung die Auslosung der Mitglieder des Beteiligungsrates.

Anschließend beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt die Mitglieder des Beteiligungsrates.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten.

(3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Ist nach Ablauf der Amtszeit eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt die/der bis dahin amtierende Vorsitzende ihr/sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beteiligungsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

§ 4 Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beteiligungsrat wählt in seiner ersten Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese/dieser erfüllt eine koordinierende Aufgabe innerhalb des Beteiligungsrates und leitet die regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Zusätzlich erfüllt die Vorsitzende/der Vorsitzende repräsentative Aufgaben gegenüber dem Stadtrat, der Bürgerschaft und der Verwaltung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Beteiligungsrat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(3) Der Beteiligungsrat hält regelmäßige öffentliche Arbeitstreffen ab. Bei Abstimmungen innerhalb des Beteiligungsrates sind nach Möglichkeit Konsensentscheidungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Beteiligungsrates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Mit der Einladung sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.

(5) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beteiligungsrates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.

(6) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Beteiligungsrates unterhält die Landeshauptstadt Erfurt eine Geschäftsstelle.

§ 5 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Sitzungen des Beteiligungsrates sind öffentlich.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beteiligungsrates. Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der zuständigen Beigeordneten/dem zuständigen Beigeordneten ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Beteiligungsrates.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beteiligungsrates oder eine Vertreterin/ein Vertreter berichtet einmal jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beteiligungsrates.

(5) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, die Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(6) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beteiligungsrates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6 Ehrenamt

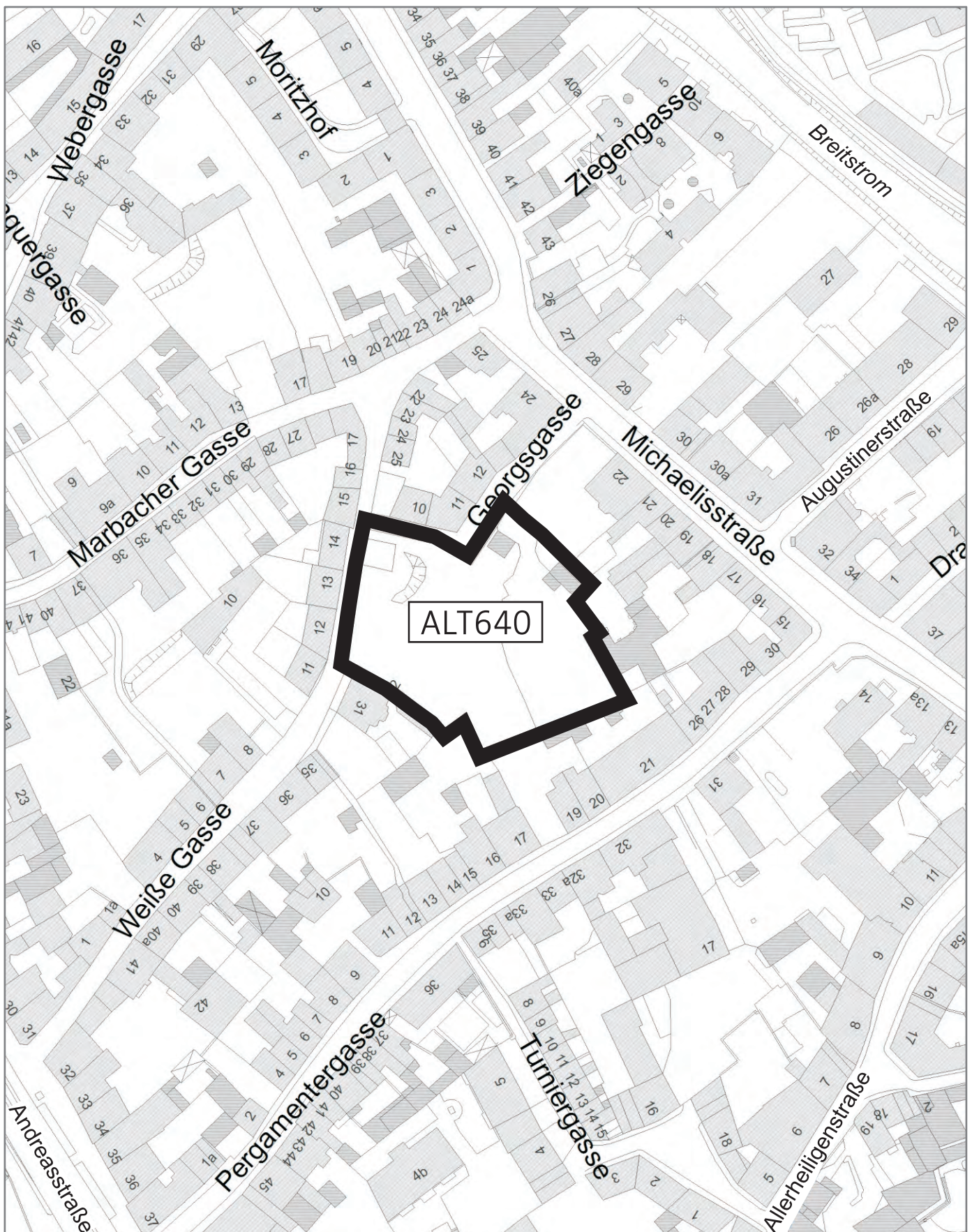
Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsrates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitglieder der Inspektion des Evangelischen Waisenhauses Erfurt, von der Stadt Erfurt benannt:

Anrede	Vorname	Name	Berufungsdatum
Frau	Gisela	Heym	17.07.2017
Herr	Frank	Born	17.07.2017
Herr	Wolfgang	Zweigler	17.07.2017
Frau	Gabriele	Richter	16.10.2017



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640

“Wohnen an der Georggasse“

1. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO)

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 526) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) - Drucksache-Nr. 0171/18 - beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Abschnitt 1 **Grundsätze** wird um Ziffer 1.6 ergänzt:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betreuungsentgelt erhoben. Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.

2. Abschnitt 3 **Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes** wird um Ziffer 3.6 ergänzt:

Sofern der nach Ziffer 1.6 maßgebliche Beginn keinen vollen Kalendermonat umfasst, ist für die übrigen Tage des Monats bis zum Tag vor Beginn des Zeitraumes der Elternbeitragsfreiheit ein anteiliges Betreuungsentgelt zu zahlen. Hierzu wird das zu zahlende Betreuungsentgelt durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Entgeltordnung (KitaEO) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister